

Auskunftsrecht

Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern

Ausgestaltung –
Verfahren – Vollstreckung

von

Dieter Büte

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Celle

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

25. Auskunftsrecht (§ 1686)

25.1 Allgemeines

Durch das KindRG ist § 1686 BGB an die Stelle der inhaltlich nicht wesentlich anderen Vorschrift des § 1634 Abs. 3 BGB a.F. getreten. Danach ist jeder Elternteil verpflichtet, dem anderen bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen, soweit dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Dieses Auskunftsrecht, das bis zur Volljährigkeit des Kindes besteht, soll zum Ausgleich dafür dienen, dass der persönliche Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils aus Gründen des Kindeswohls eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann (BayObLGZ 1992, 361, 363 = FamRZ 1993, 1487 m.w.N.; BayObLG FamRZ 1996, 813; OLG Brandenburg FamRZ 2000, 1106; OLG Hamm FamRZ 1995, 1288; OLG Naumburg FamRZ 2001, 517; JH/Jaeger § 1686 Rn. 2). Die vom Gesetzgeber danach konzipierte Ersatzfunktion des Auskunftsanspruches schließt es allerdings nicht aus, in Ausnahmefällen (Ergänzungsfunktion) dem Umgangsberechtigten auch neben dem ihm gestatteten persönlichen Verkehr mit dem Kinde einen Auskunftsanspruch zu gewähren, um so die laufenden Informationen über den Entwicklungsstand des Kindes zu vermitteln (OLG Brandenburg FamRZ 2000, 1106). Dies gilt insbesondere, wenn das Kind altersbedingt oder aus sonstigen Gründen den Umgangsberechtigten über wichtige Umstände nicht ausreichend informieren kann (OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 779) oder wenn wegen großer Entfernung ein periodisches Umgangsrecht in angemessenen Zeitabständen nicht möglich ist (BayObLG FamRZ 1993, 1487). Jedoch kann im Hinblick auf die Ersatzfunktion der Vorschrift Auskunft nur insoweit verlangt werden, als der Berechtigte diese auch durch den Umgang mit dem Kind erhalten hätte, es sei denn, es handelt sich um kleinere Kinder, die sich selbst noch nicht hinreichend über etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen, ärztliche Diagnosen und Behandlungen artikulieren können (OLG Hamm FamRZ 1995, 1288). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge richtet sich der Anspruch gegen den Elternteil, bei dem sich das Kind in Obhut befindet (JH/Jaeger § 1686 Rn. 1; MünchKomm/Finger § 1686 Rn. 5).

Auskunftsrecht

Auskunftsrecht (§ 1686)

25.2- Auskunfts berechtigte

- 229 Auskunfts berechtigt ist jeder Elternteil, also auch der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht (OLG Brandenburg, FuR 2000, 171; MünchKomm/Finger § 1686 Rn. 4). Unerheblich ist, ob die Eltern miteinander verheiratet sind (Veit in: Bamberger/Roth § 1686 Rn. 2). Der Kinder betreuende Elternteil kann ein berechtigtes Interesse daran haben, Auskunft z. B. über Erkrankungen oder Unfälle während des Umgangs zu erhalten (JH/Jaeger § 1686 Rn. 2). Nach § 1685 BGB umgangsberechtigte Personen haben kein Auskunftsrecht (Veit in: Bamberger/Roth § 1686 Rn. 2; Staudinger/Rauscher § 1686 Rn. 4; a.A. Palandt/Diederichsen § 1686 Rn. 5: in gewissen Situationen).

25.3 Auskunfts verpflichtete

- 230 Zur Auskunft verpflichtet ist grundsätzlich der jeweils andere Elternteil, der das Kind in Obhut hat und Auskunft erteilen kann (JH/Jaeger § 1686 Rn. 3). Deshalb kann auch der Umgangsberechtigte zur Auskunft verpflichtet sein, sofern dies für das Sorgerecht des anderen Elternteils von Bedeutung sein kann (z. B. Krankheiten beim letzten Besuch). Da sich der Auskunftsanspruch nicht gegen Dritte richtet, kann der Auskunfts berechtigte auch nicht verlangen, dass der andere Elternteil die das Kind behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbindet, um dort selbst Auskunft einzuholen (OLG Hamm FamRZ 1995, 1288, 1290; JH/Jaeger § 1686 Rn. 3). Das Gesetz verlangt jedoch nicht, dass die Auskunft persönlich erteilt wird; es lässt die Auskunftserteilung durch eine Mittelsperson (z. B. Rechtsanwalt, Jugendamt oder andere Verwandte) zu (OLG Köln FamRZ 1997, 111; MünchKomm/Finger § 1686 Rn. 5).

25.4 Berechtigtes Interesse

- 231 Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft liegt regelmässig vor, wenn der betreffende Elternteil keine andere Möglichkeit hat, sich über die Entwicklung des Kindes zu unterrichten (BayObLG FamRZ 1996, 813; OLG Schleswig FamRZ 1996, 1355 ff.; OLG Naumburg FamRZ 2001, 513; Rauscher FamRZ 1998, 329, 339). Dies gilt selbst dann, wenn der Umgangsberechtigte sich längere Zeit nicht um das Kind gekümmert und auch keine ehrliche, verantwortungsbewusste und auf innere Anteilnahme beruhende Zuneigung gezeigt hat; aber auch dann, wenn der Betreuende sowohl einen persönlichen als auch einen beruflichen Kontakt ablehnt (BayObLG FamRZ 1993, 1487, 1488). Sie sind weiter gegeben, wenn sich der Elternteil wegen des Alters des Kindes oder großer räum-

Auskunftsrecht

Inhalt des Anspruchs

licher Entfernung weder persönlich noch durch Schriftverkehr mit dem Kind von dessen Wohlergehen und Entwicklung hinreichend überzeugen kann (vgl. auch OLG Hamm FamRZ 1995, 1288; BayObLG FamRZ 1996, 813; OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 779). Wird das Umgangsrecht in grösseren Zeitabständen ausgeübt, besteht ein berechtigtes Interesse an einer Auskunft während des Zeitraums, in dem zum Nutzen des Kindes und des Umgangsberechtigten kein Kontakt stattgefunden hat.

Ein berechtigtes Interesse fehlt, wenn der Auskunftbegehrende mit der Auskunft dem Wohl des Kindes abträgliche Zwecke verfolgt oder das Umgangsrecht missbraucht, z. B. zur Überwachung des Personensorgeberechtigten (OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 779), oder um z. B. eine ihm nicht genehme Sorgerechtsregelung gem. § 1696 BGB abzuändern. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs gegenüber dem Auskunftsberechtigten kann aber nur durchgreifen, wenn er von Tatsachen getragen wird, die über das blosses Geltendmachen des gesetzlichen Anspruchs hinausgehen (BayObLG FamRZ 1996, 813 f.). Das berechnete Interesse fehlt auch, wenn sich der Auskunftsberechtigte die Kenntnis in zumutbarer Weise auf anderem Wege verschaffen kann, z. B. beim nächsten Umgang. Ohne Bedeutung ist es, wenn der Auskunftbegehrende auch (mit) die Absicht verfolgt, Tatsachen zu erfahren, die die Höhe des geschuldeten Unterhalts betreffen. Denn gem. § 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB hat auch das Kind auf Verlangen Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Das Wohl des Kindes kann nämlich nicht beeinträchtigt sein, wenn Tatsachen, zu deren Offenbarung das Kind selbst verpflichtet wäre, dem umgangsberechtigten Elternteil auf diesem Weg bekannt würden (BayObLG FamRZ 1993, 1487 f.). Oft wird der Umgangsberechtigte nicht anders als durch eine Auskunft in der Sphäre des Kindes liegende Umstände erfahren können, die ihn zu einer Herabsetzung des zu leistenden Unterhalts berechneten. Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist der der abschließenden Entscheidung über das Auskunftsbegehren (OLG Hamm FamRZ 1995, 1288, 1290).

Auskunftsrecht

25.5 Inhalt des Anspruchs

Der Umfang des Auskunftsanspruchs im einzelnen hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab. Die persönlichen Verhältnisse umfassen im Grundsatz alle für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände (JH//Jaeger § 1686 Rn. 4). Es ist i. d. R. halbjährlich, bei erheblichen Spannungen der Eltern jährlich (BayObLG FamRZ 1996, 813, 814; OLG Köln FamRZ 1997, 111 = DAV 1996, 387 = FGPrax 1996, 101) 233

153

Bericht zu erstatten. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalles. Der Bericht hat zu enthalten eine Übersicht über den schulischen Werdegang unter Beifügung von Fotokopien der Zeugnisse, Angaben über die derzeitige berufliche Situation des Kindes und allgemeine Angaben über seine persönliche Lebenssituation und seine besonderen persönlichen Interessen. Beizufügen sind Lichtbilder auch bei entgegenstehendem Willen des Kindes (BayObLG FamRZ 1993, 1487, 1489; FamRZ 1996, 813; OLG Frankfurt FamRZ 1998, 577; OLG Köln FamRZ 1997, 111, 112). Auskunft wird weiter geschuldet über den Gesundheitszustand des Kindes. Nicht erforderlich ist jedoch eine detaillierte Auskunft über die Diagnose und die Behandlung der Erkrankung, da insoweit in das allein dem Sorgeberechtigten zustehende Recht auf ärztliche Betreuung eingegriffen würde und so die Entscheidungsfreiheit des Sorgeberechtigten bei der Auswahl des Arztes sowie der Anordnung und Genehmigung ärztlicher Maßnahmen beeinträchtigt werden kann. Deshalb kann die Überlassung von Kopien des Vorsorgeuntersuchungsheftes nicht verlangt werden (OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 779). Grundsätzlich besteht auch kein Anspruch auf telefonische Erreichbarkeit des Sorgeberechtigten, um über eilbedürftige Belange zu informieren, ebensowenig ein Anspruch auf Mitteilung der telefonischen Geheimnummer (OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 46).

- 234 Hinsichtlich des Umfanges des Auskunftsanspruches ist auch auf das Alter des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bei einem über 16 Jahre alten Kind führt die wachsende Reife und Selbstbestimmungsfähigkeit im Bereich der geschützten Intimsphäre dazu, dass der Personensorgeberechtigte nicht mehr verpflichtet ist, über höchstpersönliche Angelegenheiten des Heranwachsenden Auskunft zu erteilen (Veit in: Bamberger/Roth § 1686 Rn. 5; OLG Hamm FamRZ 1995, 1288, 1290). Besitzt der Heranwachsende die „natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit“, kann er die behandelnden Ärzte selbst von der Schweigepflicht entbinden. Dies gilt um so mehr, als dem Nichtsorgeberechtigten im Rahmen des § 1686 BGB gegen den Sorgeberechtigten kein Anspruch auf Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht zusteht (OLG Schleswig SchlHA 1978, 115; OLG Hamm FamRZ 1995, 1288 ff.).

Auskunftsrecht

25.6 Grenzen und Ende des Auskunftsrechts

- 235 § 1686 BGB verlangt nur, dass die Auskunft dem Kindeswohl nicht widerspricht. Da das Wohl des Kindes Grenze des Auskunftsanspruchs ist, darf die Auskunft nur versagt werden, wenn konkrete, nachvollziehbare Umstände dafür sprechen, dass durch die Erfüllung des Auskunftsverlangens das Kindeswohl messbar beeinträchtigt wird (OLG Hamm FamRZ 1997,

154

Verfahren

693, 694; OLG Schleswig SchlHA 1978, 115). Das Auskunftsrecht endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Sofern die Erfüllung der Auskunftspflicht vom betreuenden Elternteil nicht zu erwarten ist, kommt eine Teilentziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB und die Übertragung auf einen Ergänzungspfleger in Betracht (OLG Frankfurt FamRZ 2002, 1585, 1588; JH/Jaeger § 1686 Rn. 5).

25.7 Verfahren

Das FamG ist zuständig bei einem Streit der Eltern (§ 1686 Satz 2 BGB) über das Auskunftsrecht. Funktionell zuständig ist – mangels Richtervorbehalts – der Rechtspfleger nach §§ 3 Nr. 2a, 14 Abs. 1 Nr. 16 RpfVG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 621 Abs. 2 Satz 2 ZPO, 43, 36 FGG und damit nach dem Wohnsitz des Kindes (vgl. dazu Rn. 13). Wird jedoch ein Auskunftsantrag im Zusammenhang mit anderen Anträgen zur elterlichen Sorge oder zum Umgangsrecht gestellt, tritt eine Konzentration der Zuständigkeit beim Richter ein (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 RpfVG). Eltern und Kind sind gem. §§ 50a, 50b Abs. 2 FGG anzuhören, eine Beteiligung des Jugendamtes ist nicht vorgesehen (MünchKomm/Finger § 1686 Rn. 13; Veit in: Bamberger/Roth § 1686 Rn. 7). Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist die einfache Beschwerde nach den §§ 11 Abs. 1 RpfVG, 19, 20 FGG gegeben (Oelkers § 2 Rn. 246; Bumiller/Winkler § 19 FGG Rn. 37; a. A. Weinrecht/Klein/Ziegler § 1686 Rn. 16: befristete Beschwerde nach §§ 621 e Abs. 1, Abs. 3, 517 ZPO), die beim FamG einzulegen ist. Hilft der Rechtspfleger nicht ab, entscheidet darüber das OLG. Eine ggffs. notwendige Vollstreckung erfolgt nach § 33 FGG (Veit in: Bamberger/Roth § 1686 Rn. 7). 236

Auskunftsrecht

26. Internationales Privatrecht

26.1 Überblick

Nach Art. 21 EGBGB unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern und damit die Regelung des Umgangs dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Jedoch gehen gem. Art. 3 Abs. 2 EGBGB völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften des EGBGB vor (BGH FamRZ 1993, 316 = NJW 1993, 848; FamRZ 1993, 1053). In seinem Anwendungsbereich geht daher das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA) vom 05. 10. 1961 (BGBl. 1971 II, S 219 – vollständiger Text s. An-

237